

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Leibniz-Institut für Deutsche Sprache (IDS)

erlassen durch den Vorstand der Stiftung Leibniz-Institut für deutsche Sprache
am 18. Januar 2022

Präambel

Das Leibniz-Institut für Deutsche Sprache (IDS) steht für linguistische Forschung auf höchstem Niveau mit dem Anspruch, als ein international führendes wissenschaftliches Zentrum der Dokumentation und Erforschung der deutschen Sprache und ihrer Verwendung in Gegenwart und neuerer Geschichte zu fungieren. Im Zuge dessen sieht sich das IDS der Einhaltung von Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet, um die Wissenschaft und sich selbst vor Fälschungen zu schützen und gegen Missbrauch und Manipulation wissenschaftlicher Ergebnisse vorzugehen.

Darauf aufbauend hat das IDS mit dem vorliegenden Regelwerk Leitlinien und Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens etabliert. Dieses Regelwerk wurde vom Vorstand der Stiftung Leibniz-Institut für deutsche Sprache am 18. Januar 2022 erlassen und richtet sich an alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des IDS. Das Regelwerk umfasst in seinem ersten Teil an den Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) entlehnte Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis. Diese bilden den Rahmen und die Prinzipien für die Regeln guter wissenschaftlichen Praxis des IDS, die im zweiten Teil ausformuliert sind. In seinem dritten Teil umfasst das Regelwerk Verfahrensvorschriften und Maßnahmen bei der Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Das vorliegende Regelwerk wird ergänzend zu einschlägigen, höherrangigen Normen angewandt.

Teil I

Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis

Leitlinie 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

Der Vorstand des Leibniz-Instituts für Deutsche Sprache (im Folgenden: IDS) legt unter Beteiligung des Leitungskollegiums die Regeln für gute wissenschaftliche Praxis fest, gibt sie seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt und verpflichtet sie – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Fachgebiets der Germanistischen Linguistik und angrenzender Fachgebiete – zu deren Einhaltung. Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

Zu den Prinzipien gehört es insbesondere, *lege artis* zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern. Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis sind in den vorliegenden Leitlinien ausgeführt.

Leitlinie 2: Berufsethos

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Tätigkeit am Institut. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

Leitlinie 3: Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen

Die Institutsleitung des IDS schafft in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitungen die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Institutsleitungen garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.

Das IDS besitzt eine institutionelle Organisationsstruktur, durch die gewährleistet wird, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geeignet vermittelt werden.

Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden so weitgehend wie möglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“). Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal angeboten.

Leitlinie 4: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

Die Leitungen von Abteilungen, Programmbereichen und Projekten tragen die Verantwortung für die jeweilige Einheit. Das Zusammenwirken in diesen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept des IDS eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen werden so weitgehend wie möglich durch organisatorische Maßnahmen, insbesondere institutionalisierte Mitarbeitergespräche und Leitlinien zu Verhinderung von Machtmissbrauch, sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitungsebene verhindert.

Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, auf den verschiedenen Ebenen angemessen wahrgenommen werden können. Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben geht mit der entsprechenden Verantwortung einher. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsakkessorisches Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch ein angemessenes Maß an Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.

Leitlinie 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: Neben der wissenschaftlichen Leistung finden verschiedene weitere Aspekte Berücksichtigung finden: in gegenseitiger Abstimmung ein Engagement in der Lehre, Gremientätigkeit,

Öffentlichkeitsarbeit sowie Wissens- und Technologietransfer; in gegenseitiger Abstimmung auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin beziehungsweise des Wissenschaftlers wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft. Familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

Leitlinie 6: Ombudspersonen

Die Leitung des IDS bestellt die in einem Wahlverfahren unter Beteiligung aller wissenschaftlichen und wissenschaftsakzessorischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IDS gewählte Ombudsperson, an die sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können und die diese Tätigkeit unabhängig ausübt. Sie trägt hinreichend dafür Sorge, dass die Ombudspersonen an der Einrichtung bekannt sind. Für jede Ombudsperson ist eine Vertretung für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung vorgesehen.

Die Ombudspersonen dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums ihrer Einrichtung sein. Die Amtszeit von Ombudspersonen ist zeitlich begrenzt. Eine weitere Amtszeit ist möglich. Als Ombudspersonen werden integre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Leitungserfahrung ausgewählt. Sie beraten als neutrale und qualifizierte Ansprechpersonen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Die Ombudspersonen nehmen die Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle am IDS weiter. Die Ombudspersonen erhalten von der Institutsleitung die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Nach Bedarf nimmt die Institutsleitung Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudspersonen vor. Das IDS sieht ein Wahlrecht dergestalt vor, dass sich seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die Ombudsperson des IDS oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden können. Das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ ist eine unabhängige Instanz, die zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung steht. Belange, die sich aus den spezifischen Gegebenheiten eines Leibniz-Instituts ergeben, können zudem an das Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft herangetragen werden.

Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

Kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung. Wenn Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend einem allgemein anerkannten Vorgehen im Bereich der Sprachwissenschaft, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software ist persistent, zitierbar und dokumentiert. Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung der eingesetzten statistischen Verfahren), ist essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

Leitlinie 8: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein. Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

Leitlinie 9: Forschungsdesign

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter

Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Das IDS stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.

Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel die Verblindung von Datenreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

Leitlinie 10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben erfolgt eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (*dual use*) verbundenen Aspekte. Das IDS ist sich seiner Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns seiner Mitglieder bewusst und befördert diese durch entsprechende Organisationsstrukturen. Es entwickelt verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr / von ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte. Die Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die/der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

Leitlinie 11: Methoden und Standards

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt werden. Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

Leitlinie 12: Dokumentation

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies in der Linguistik erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

Eine wichtige Grundlage für die Ermöglichung einer Replikation ist es, die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

Leitlinie 13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

Grundsätzlich bringen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung bezogen auf die Gepflogenheiten in der germanistischen Linguistik und angrenzenden Fachgebieten, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt,

beschreiben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in fachlich anerkannten Archiven und Repositorien wie zum Beispiel den im CLARIN-Verbund etablierten. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.

Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

Leitlinie 14: Autorschaft

Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

Der Beitrag muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- an der Entwicklung und Konzeption der Publikation mitgewirkt hat, insbesondere
 - der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software oder der Quellen,

- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten bzw. Quellen und an den aus diesen gezogenen Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts.

Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen der germanistischen Linguistik. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

Leitlinie 15: Publikationsorgan

Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

Leitlinie 16: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die/der Gutachtende beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

Leitlinie 17: Archivierung

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den üblichen Standards in der Linguistik, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar. Das IDS stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrunde liegenden Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar dort, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

Leitlinie 18: Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

Ombudspersonen und Untersuchungskommissionen am IDS, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder der/dem Hinweisgebenden noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen.

Die Anzeige soll – insbesondere bei Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der/des Hinweisgebenden führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren; dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.

Die untersuchende Stelle trägt dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber der/dem Betroffenen in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung Rechnung.

Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde. Die/Der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde.

Kann die/der Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an das Leibniz-Ombudsgremium oder an das DFG-Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

Die zuständigen Ombudspersonen und Untersuchungskommissionen des IDS entscheiden in eigener Verantwortung, ob sie auch solche Anzeigen überprüfen, bei denen der/die Hinweisgebende ihren/seinen Namen nicht nennt (anonyme Anzeige). Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die/der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt. Ist die/der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der/des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der/des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie/er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die/der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie/er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht. Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die/der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebende beziehungsweise den Hinweisgebenden umgeht. Die/Der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

Leitlinie 19: Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen nur solche vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstöße in Betracht, die in diesem Regelwerk niedergelegt sind. Als Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten insbesondere die Erfindung und Verfälschung von Daten und das Plagiat. Die Verfahrensvorschriften des IDS umfassen insbesondere Regelungen zur Zuständigkeit für jeden einzelnen Verfahrensabschnitt, zur Beweiswürdigung, zur Vertretung der Ombudspersonen und der Mitglieder der Untersuchungskommissionen, zu Befangenheiten sowie zu rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen. Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sowie der/dem Hinweisgebenden wird in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bis zum Nachweis eines wis-

senschaftlichen Fehlverhaltens werden die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich behandelt. Das IDS gewährleistet eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens und unternimmt die erforderlichen Schritte, um jeden Verfahrensabschnitt innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen. Das Regelwerk zeigt verschiedene Maßnahmen auf, die in Abhängigkeit von dem Schweregrad des nachgewiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens anzuwenden sind. Kommt nach Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Hochschulen informiert und einbezogen. Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.

Teil II

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1 Gute wissenschaftliche Praxis

- (1) Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet, *lege artis* und unter Berücksichtigung der aktuellen fach- und disziplinspezifischen Standards zu arbeiten und sich in jeder Karrierestufe stets nach dem neuesten Erkenntnisstand zu richten (vgl. LL1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien, LL2: Berufsethos). Sie erfordert Kenntnis und Verwertung des sachlich gebotenen Schrifttums und den Einsatz von Methoden nach dem neuesten Erkenntnisstand (vgl. LL11: Methoden und Standards).
- (2) Gute wissenschaftliche Praxis zeichnet sich aus durch Zweifel und Selbstkritik, durch kritische Auseinandersetzung mit den erzielten Erkenntnissen und deren Kontrolle, etwa durch wechselseitige Überprüfung innerhalb einer Arbeitsgruppe, aber auch durch Redlichkeit und Ehrlichkeit gegenüber den Beiträgen von Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Konkurrentinnen und Konkurrenten, Vorgängerinnen und Vorgängern (vgl. LL1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien).
- (3) Sorgfältige Qualitätssicherung in allen Forschungsphasen ist ein wichtiges Wesensmerkmal wissenschaftlicher Redlichkeit und Ehrlichkeit (vgl. LL7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung). Sie ist neben Redlichkeit und Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen Grundlage für wissenschaftliche Professionalität. Sie wird gewährleistet durch die (kritische) Zusammenarbeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen und klare Verantwortungsstrukturen.
- (4) Zur Sicherung der Qualität und damit guter wissenschaftlicher Praxis gehören weiter die Dokumentation aller Arbeitsschritte und die sichere Aufbewahrung aller Aufzeichnungen, das Sicherstellen der Reproduzierbarkeit vor der Veröffentlichung ebenso wie die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten für berechtigte Dritte (vgl. LL12: Dokumentation). Forschungsergebnisse und Dokumentationen

sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen. Eine Selektion von Ergebnissen ist nicht zulässig. Insbesondere sollen auch solche Ergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen, dokumentiert werden.

- (5) Ein wesentlicher Aspekt guter wissenschaftlicher Praxis ist die Verantwortung bei (Mit-)Autorenschaft (vgl. LL14: Autorschaft sowie § 6). Die Autoren/Autorinnen einer wissenschaftlichen Veröffentlichung sind gemeinsam verantwortlich für deren Inhalt. Der/die Autor/-in ist rechenschaftspflichtig, identifiziert sich mit dem wissenschaftlichen Ergebnis und übernimmt die Gewähr für den Inhalt der Veröffentlichung.
- (6) Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Kompetenz von Personen begutachten, sind zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet und legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können (vgl. LL16: Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen).

§ 2 Organisationsstrukturen

- (1) Verantwortlich gegenüber den Organen des IDS für die Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Arbeiten des IDS sind die Abteilungs-, Programmbereichs-, Arbeitsstellen- und Projektleiterinnen und -leiter. Sie stellen durch geeignete Anordnungen sicher, dass die Ziele der Forschungsarbeiten und Aufgaben des/der einzelnen Wissenschaftlers/-in festgelegt, definiert und verteilt werden, jedem/-r Mitarbeiter/-in seine/ihre Zuständigkeiten (Rechte und Pflichten) klar zugewiesen sind, regelmäßige Kontrollen der Einhaltung von Zielvereinbarungen durchgeführt werden (vgl. LL3: Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen, LL4: Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten, LL8: Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen). Zur verantwortungsvollen Wahrnehmung von Leitungsaufgaben am IDS gehört außerdem die konsequente Vermeidung des Missbrauchs von Macht und des Ausnutzens von Abhängigkeitsverhältnissen (vgl. § 10).
- (2) Im Fall von abteilungsübergreifenden Projekten ist in Absprache unter den beteiligten Abteilungen ein/-e verantwortliche/-r Projektleiter/-in zu bestimmen, der/die die Aufgaben nach (1) wahrnimmt.

§ 3 Daten

Die verantwortlichen Leiter/-innen gem. § 2 (1) legen entsprechend den Leitlinien des DFG-Kodex vom September 2019 und den Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten in der Leibniz-Gemeinschaft vom 29.11.2018 klare Regeln für die Art und Weise der Erfassung, Dokumentation, Sicherung und Veröffentlichung der Daten fest und entwickeln Datenmanagementpläne (vgl. auch LL17: Archivierung). Sofern persönliche Daten verarbeitet werden, wird dafür ein Verzeichnisse beim Datenschutzbeauftragten angelegt. Der Schutz besonders sensibler Daten wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt (vgl. LL10: Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsbedingungen). Bei der

Erfassung der Daten wird nach bestem Wissen sichergestellt, dass diese zukunftssicher in der Forschung verwendet werden können. Forschungsdaten werden auch außerhalb des eigenen Arbeitsplatzes gesichert (Backup) und mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt. Daten, für die es zentrale, öffentliche Repositorien gibt, sollten über diese zugänglich gemacht werden. Informationen über Arbeitsabläufe, über angewandte Methoden und Software werden dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist, und insbesondere zum Zweck wissenschaftlicher Begutachtung und Nachvollziehbarkeit zur Verfügung gestellt (vgl. LL13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen).

§ 4 Ausbildung

Bei der Ausbildung und fachlichen Förderung/Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist sicherzustellen und zu dokumentieren, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt und auf deren Einhaltung besonderes Augenmerk gelegt wird (vgl. LL2: Berufsethos).

§ 5 Bewertungskriterien

Bei der Aufstellung von Bewertungskriterien ist zu beachten, dass Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben. Produktivität kann nur in Verbindung mit Qualitätsindikatoren gesehen werden. Neben der wissenschaftlichen Leistung werden die in LL5 („Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien“) genannten Bewertungskriterien berücksichtigt.

§ 6 Autorschaft

- (1) Als Autoren/Autorinnen einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen – aber auch nur – diejenigen genannt werden, die zur Konzeption des Publikationsvorhabens, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder zur Erstellung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen haben, seiner Veröffentlichung zugestimmt haben und damit die Verantwortung für die Veröffentlichung mittragen (vgl. LL14: Autorschaft).
- (2) Datenbereitstellung, Finanzierung der Untersuchungen, Leitung der Abteilung, des Programmbezirks oder Projekts, in denen die Forschung durchgeführt wurde, oder das bloße Lesen des Manuskripts begründen grundsätzlich keine Autorschaft (vgl. LL14: Autorschaft).

§ 7 Originalarbeiten

- (1) Originalarbeiten sind Mitteilungen neuer Beobachtungen und Datenbestände einschließlich deren Interpretationen und sonstigen Folgerungen, neuer theoretischer Konzepte und Methoden sowie kritischer Auseinandersetzungen mit den Ergebnissen anderer Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen. Eine wiederholte Publikation derselben Ergebnisse ohne ausdrücklichen Hinweis auf die Wiederholung ist nicht zulässig.

- (2) Um die Nachprüfbarkeit der wissenschaftlichen Untersuchung sicherzustellen, muss die Publikation eine exakte Beschreibung der Methoden und Ergebnisse beinhalten es sei denn, die besondere Form der Veröffentlichung schließt dies ausdrücklich aus (LL11: Methoden und Standards, LL12: Dokumentation).
- (3) Befunde, die die Hypothese der Autoren/Autorinnen stützen, wie Befunde, die die Hypothese der Autoren/Autorinnen widerlegen, müssen gleichermaßen mitgeteilt werden (vgl. LL12: Dokumentation).
- (4) Die Fragmentierung von Untersuchungen mit dem Ziel separater Publikationen ist zu vermeiden. Die Wiederholung von Inhalten eigener Publikationen muss auf das für das Verständnis des Zusammenhangs Notwendige beschränkt werden. Ergebnisse, die bereits öffentlich zugänglich gemacht wurden, müssen zitiert werden (vgl. LL13: Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen).
- (5) Befunde und Ideen anderer Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen sowie relevante Publikationen anderer Autoren/Autorinnen müssen angemessen zitiert werden (LL7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung).

§ 8 Ombudsperson (vgl. LL6: Ombudspersonen)

- (1) Die wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IDS wählen mindestens eine Ombudsperson sowie eine Vertretung für jede Ombudsperson als erste Anlaufstelle bei Unstimmigkeiten, Verdachtsmomenten und Streitfragen. Wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind alle gegen Entgelt am IDS beschäftigten Mitarbeiter/-innen mit einem abgeschlossenen Studium, die Forschungsaufgaben oder wissenschaftsunterstützende Aufgaben wahrnehmen. Die Wahl erfolgt geheim. Sie bedarf der Bestätigung durch die Institutsleitung, die die gewählte Person als Ombudsperson bzw. stellvertretende Ombudsperson sodann bestellt.
- (2) Die (stellvertretenden) Ombudspersonen sollen aus dem Kreis der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des IDS gewählt werden und Leitungserfahrung (insbesondere in der Leitung von Projekten) haben; in Ausnahmefällen kann auch ein/-e nicht dem Institut angehörende/-r Wissenschaftler/-in gewählt werden. Mitglieder der Institutsleitung, also Mitglieder des Vorstands, des Leitungskollegiums und des erweiterten Leitungskollegiums sind nicht wählbar.
- (3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre, einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Ombudspersonen üben ihr Amt ehrenamtlich, unabhängig und frei von Weisungen aus. Sie sind bei der Ausübung des Amtes von allen Beteiligten zu unterstützen. Die Institutsleitung sorgt für eine ausreichende Sichtbarkeit, Unabhängigkeit und Unterstützung der Arbeit der Ombudspersonen.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind alle wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IDS mit Leitungserfahrung. Ein Vorschlag wird nur dann berücksichtigt, wenn die vorgeschlagenen Personen die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklärt haben

- (5) Für den Fall, dass eine dauerhaft verlässliche Aufgabenerfüllung durch die Ombudsperson(en) nicht mehr möglich erscheint oder das Vertrauen in die sachgerechte Aufgabenerfüllung nicht mehr gegeben ist, können Ombudspersonen abgewählt werden. Der Abwahl von Ombudspersonen müssen mindestens zwei Drittel der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Mitgliedseinrichtung zustimmen. Vor dem Beschluss über die Abwahl sind die Ombudspersonen anzuhören.
- (6) In Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens können die Ombudspersonen das zentrale Ombudsgremium der Leibniz-Gemeinschaft oder das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ anrufen.

Teil III

Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 9 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit anderweitig beeinträchtigt wird.
- (2) Als Fehlverhalten sind insbesondere anzusehen:
 1. Falschangaben:
 - a) das Erfinden von Daten,
 - b) das Verfälschen von Daten, z.B.
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
 - durch Manipulation von Auswertungen, einer Darstellung oder Abbildung.
 - c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
 2. Beseitigung von Forschungsdaten, soweit hierdurch gegen gesetzliche Bestimmungen bzw. anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
 3. Verletzungen geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder auf von einer anderen Person stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze, d.h.:
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter/Gutachterin (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,

- die unbefugte Veröffentlichung und unbefugte Zugänglichmachung gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
 - die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
4. das bewusste Vortäuschen der Durchführung oder Inanspruchnahme von Maßnahmen und Verfahren zur Qualitätssicherung (wie *peer reviewing*)
 5. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch
 - die Sabotage von Forschungstätigkeit, d.h. einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Daten, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstigen Sachen, die eine andere Person zur Durchführung ihres Vorhabens benötigt,
 - die grob fehlerhafte, bewusst falsche oder irreführende gutachterliche Bewertung der Forschungstätigkeit anderer und die Erstellung von Gefälligkeitsgutachten.
- (3) Eine Mitverantwortung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten kann sich u.a. ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, d.h.:
- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
 - Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
 - grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.
- (4) Bewusst unrichtig erhobene Vorwürfe des wissenschaftlichen Fehlverhaltens können selbst wissenschaftliches Fehlverhalten darstellen.

§ 10 Machtmissbrauch

Machtmissbrauch liegt vor, wenn die spezifischen Verhältnisse im Arbeitsumfeld nicht den berechtigten Erwartungen entsprechen. Machtmissbrauch kann in allen horizontalen und vertikalen Arbeitsbeziehungen und in Form von Beleidigungen, Demütigungen, sexueller Belästigung, Mobbing oder dem Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen auftreten. Zum Umgang mit Fällen von Machtmissbrauch wird ein IDS-Verhaltenskodex mit Mechanismen zur Prävention von Machtmissbrauch, dem Schutz der Opfer, der Schlichtung von Konflikten und der Sanktionierung bei Zuwiderhandeln erarbeitet.

§ 11 Einleitung des Verfahrens

- (1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist der/die Wissenschaftliche Direktor/-in oder der/die Administrative Direktor/-in zu informieren. Die Informationen sollen schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist von dem/der Direktor/-in ein schriftlicher Vermerk zu erstellen.

- (2) Ist der/die Wissenschaftliche oder Administrative Direktor/-in vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffen, so ist der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates zu informieren, der/die gegebenenfalls den/die Vorsitzende/-n und den/die stellvertretende/-n Vorsitzende/-n des Stiftungsrates beteiligt.
- (3) Die Tatsachen, auf denen der geäußerte Verdacht beruht, sind in Abstimmung mit der Ombudsperson / den Ombudspersonen zu ermitteln. Die genaue Feststellung des Geschehens soll unverzüglich erfolgen. Die Ermittlungen werden von dem/der wissenschaftlichen Direktor/-in bzw. dem/der Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates veranlasst bzw. durchgeführt. Sie sind unter genauer Beachtung der Vertraulichkeit und des Schutzes aller Betroffenen zu führen.
- (4) Dem/Der vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen soll spätestens eine Woche nach Bekanntwerden des Verdachts Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben werden. Die Frist für die Stellungnahme soll nicht mehr als eine Woche betragen. Der Name des/der Hinweisgebenden wird ohne dessen/deren Einverständnis in dieser Phase des Verfahrens dem/der Betroffenen nicht offenbart.
- (5) Nach Eingang der Stellungnahme des/der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft der/die Direktor/-in bzw. der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates innerhalb einer Woche eine Entscheidung darüber, ob die bisherigen Feststellungen den Verdacht auf ein Fehlverhalten entkräftet haben, sich der Verdacht verdichtet hat oder ein Fehlverhalten als erwiesen anzusehen ist. Die Entscheidung ist schriftlich in einem Vermerk niederzulegen.
- (6) Hat sich der Verdacht verdichtet, so entscheidet der Direktor/die Direktorin über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen. Über die Notwendigkeit des Einsetzens eines Untersuchungsausschusses entscheidet gemäß Paragraph 6 der „Leitlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ der Leibniz-Gemeinschaft dessen Präsidium.

§ 12 Erwiesenes Fehlverhalten

- (1) Ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen anzusehen, so hat der Direktor/die Direktorin bzw. der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates nach pflichtgemäßem Ermessen über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu entscheiden.
- (2) Sofern es um Personen geht, über die der Stiftungsrat personalrechtliche Entscheidungen trifft, ist dieser zu unterrichten.
- (3) Je nach den Umständen des Einzelfalles und insbesondere der Schwere des festgestellten Fehlverhaltens sind Sanktionen aus den verschiedensten Rechtsgebieten, gegebenenfalls auch kumulativ möglich, u.a., aber nicht ausschließlich
 - a) arbeitsrechtliche Konsequenzen:
 - Abmahnung,
 - Außerordentliche Kündigung,
 - Vertragsauflösung,

- b) akademische Konsequenzen:
 - Entzug des Doktorgrades durch die verleihende Institution,
 - Entzug der Lehrbefugnis durch die verleihende Institution,
 - c) zivilrechtliche Konsequenzen:
 - Erteilung von Hausverbot,
 - Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichen Material,
 - Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche u.a. aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht, Wettbewerbsrecht,
 - Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien oder Drittmitteln,
 - Schadensersatzansprüche durch das Institut oder Dritte,
 - d) strafrechtliche Konsequenzen,
 - e) Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen.
- (4) Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerhaft sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie bereits veröffentlicht sind (Widerruf). Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sind soweit erforderlich in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu der/die Autor/-in und beteiligte Herausgeber/-innen verpflichtet. Werden diese in angemessener Zeit nicht tätig, leitet der/die Direktor/-in bzw. der/die Beiratsvorsitzende die ihm/ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein.
- (5) Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet der/die Direktor/-in bzw. der/die Beiratsvorsitzende andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsorganisationen, gegebenenfalls auch Landesorganisationen.
- (6) Der/die Direktor/-in bzw. der/die Beiratsvorsitzende sind berechtigt, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufs des IDS, zur Verhinderung von Folgeschäden wie im allgemeinen öffentlichen Interesses, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

§ 13 Inkrafttreten

Die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Leibniz-Institut für Deutsche Sprache (IDS)“ treten mit der institutsinternen Bekanntgabe in Kraft.